

Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (BO-OPK)

Vom 26. November 2014

Auf der Grundlage des § 8 Absatz 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 17, § 16 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 266, 267) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) am 25. Oktober 2014 die Neufassung der Berufsordnung beschlossen und zuletzt durch Satzung vom 04. November 2020 geändert:

Inhaltsverzeichnis - Präambel

Erster Abschnitt

Grundsätze der Berufsausübung, Berufsbezeichnung

- § 1 Berufsaufgaben
- § 2 Berufsbezeichnungen
- § 3 Allgemeine Berufspflichten

Zweiter Abschnitt

Regeln der Berufsausübung

- § 4 Allgemeine Obliegenheiten
- § 5 Sorgfaltspflichten
- § 6 Abstinenz
- § 7 Einwilligung; Aufklärungspflicht
- § 8 Schweigepflicht
- § 9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht
- § 10 Datensicherheit
- § 11 Einsicht in Behandlungsdokumentationen
- § 12 Besonderheiten bei der Behandlung minderjähriger Patienten
- § 13 Besonderheiten bei der Behandlung eingeschränkt einwilligungsfähiger Patienten
- § 14 Honorierung und Abrechnung
- § 15 Fortbildungspflicht
- § 16 Qualitätssicherung
- § 17 Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten
- § 18 Delegation
- § 19 Psychotherapeuten als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder Vorgesetzte

Dritter Abschnitt

Formen der Berufsausübung

- § 20 Ausübung des Berufs in einer Niederlassung
- § 21 Zusammenschlüsse zu Berufsausübungsgemeinschaften, zu Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen
- § 22 Anforderungen an die Praxen

- § 23 Informationen über Praxen und werbende Darstellung
- § 24 Aufgabe der Praxis
- § 25 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis
- § 26 Psychotherapeuten als Lehrende, Ausbilderinnen und Ausbilder, Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten sowie als Supervisorinnen und Supervisoren
- § 27 Psychotherapeuten als Gutachterinnen und Gutachter
- § 28 Psychotherapeuten in der Forschung

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 29 Pflichten gegenüber der Kammer
- § 30 Ahndung von Verstößen; Untersagungsverfügungen
- § 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Präambel

Die Berufsordnung regelt die Berufsausübung der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten¹⁾ der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (im Folgenden: Kammer). Sie sieht sich im Einklang mit berufsethischen Traditionen von akademischen Heilberufen auf nationaler und internationaler Ebene und bezieht sich auf die ethischen Wertentscheidungen, wie sie in den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankert sind. Die Berufsordnung stellt die Überzeugung der Psychotherapeuten zu berufswürdigem Verhalten gegenüber Patienten²⁾, Klientinnen und Klienten, Kolleginnen und Kollegen, anderen Partnern im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit dar. Die Berufsordnung dient dem Ziel,

- das Vertrauen zwischen Psychotherapeuten und ihren Patienten zu fördern,
- den Schutz der Patienten zu sichern,
- die Qualität der psychotherapeutischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen,
- den Schutz der Klientinnen und Klienten sicher zu stellen, bei denen psychotherapeutische Verfahren, Methoden oder Techniken zwar angewandt werden, die aber keine heilkundliche Tätigkeit darstellen (bspw. Beratungen, Supervisionen, Intervisionen, Coaching),
- die Rehabilitation und die Prävention zu fördern,
- die freie Berufsausübung zu sichern,
- das Ansehen des Berufs zu wahren und zu fördern und
- auf berufswürdiges Verhalten hinzuwirken und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK).

Erster Abschnitt

Grundsätze der Berufsausübung, Berufsbezeichnung

§ 1 Berufsaufgaben

¹⁾ In dieser Berufsordnung steht die Bezeichnung Psychotherapeut sowohl für Psychologische Psychotherapeuten als auch für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Soweit die männliche Form benutzt wird, gilt sie in gleicher Weise für weibliche Personen.

²⁾ Soweit in dieser Berufsordnung das Wort Patient benutzt wird, gilt es auch für andere Nutzer der Dienstleistungen von Psychotherapeuten, im Sinne des § 1 Absatz 2. Soweit die männliche Form benutzt wird, gilt sie in gleicher Weise für weibliche Personen.

(1) Psychotherapeuten üben insbesondere die Heilkunde unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Standards aus mit dem Ziel, Krankheiten und Störungen vorzubeugen und zu heilen, Gesundheit zu fördern und zu erhalten sowie Leiden zu lindern.

(2) ¹Sie betätigen sich insbesondere in der kurativen und palliativen Versorgung, in der Prävention und Rehabilitation, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Forschung und Lehre, im öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Kinder- und Jugendhilfe und in anderen Feldern des Sozialwesens, in der Beratung, in Supervisionen und Interventionen, im Beratungssystem Coaching, in der Leitung und im Management von Gesundheits- und Versorgungseinrichtungen sowie deren wissenschaftlicher Evaluation, in der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Konzepte, Verfahren, Methoden und Techniken der Psychotherapie. ²Sie beteiligen sich darüber hinaus an der Erhaltung und Weiterentwicklung der soziokulturellen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die psychische Gesundheit der Menschen.

(3) Der Beruf des Psychotherapeuten ist seiner Natur nach ein freier Beruf und kein Gewerbe.

§ 2 Berufsbezeichnungen

(1) ¹Zulässige Berufsbezeichnungen sind nach § 1 Absatz 1 PsychThG

- „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“
- „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“
- „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“.

²Die genannten Berufsbezeichnungen sind gesetzlich geschützt.

(2) Als zusätzliche Bezeichnung kann insbesondere der Berufsbezeichnung das Psychotherapieverfahren beigefügt werden, das Gegenstand der vertieften Ausbildung und der Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder gemäß §§ 2, 12 PsychThG zur Approbation führte.

(3) ¹Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen angegeben werden, sofern dies in angemessener Form erfolgt und nicht irreführend ist, ebenso von der Kammer erworbene Fortbildungsqualifikationen. ²Die Voraussetzungen für derartige Angaben sind gegenüber der Kammer auf Verlangen nachzuweisen. ³Die Angabe eines Tätigkeitsschwerpunkts setzt eine nachhaltige Tätigkeit in diesem Bereich voraus und muss mit dem Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ erfolgen.

(4) Im Übrigen richtet sich das Führen von Zusatzbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung und der Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer.

§ 3 Allgemeine Berufspflichten

(1) Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Bei der Berufsausübung sind die international anerkannten ethischen Prinzipien zu beachten, insbesondere

- die Autonomie der Patienten zu respektieren,
- Schaden zu vermeiden,
- Nutzen zu mehren und
- Gerechtigkeit anzustreben.

(3) Psychotherapeuten haben die Würde, die Integrität und das Selbstbestimmungsrecht ihrer Patienten zu achten, unabhängig insbesondere von Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder politischer Überzeugung.

(4) ¹Psychotherapeuten dürfen keine Grundsätze und keine Vorschriften oder Anweisungen befolgen, die mit ihrer Aufgabe unvereinbar sind und deren Befolgung einen Verstoß gegen diese Berufsordnung beinhalten würde. ²Satz 1 gilt insbesondere für Beschäftigungsverhältnisse; das Nähere bestimmt § 25.

(5) ¹Fachliche Weisungen dürfen sie nur von Personen entgegennehmen, die über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. ²Satz 1 gilt insbesondere für Beschäftigungsverhältnisse; das Nähere bestimmt § 25.

(6) Psychotherapeuten sind verpflichtet, die professionelle Qualität ihres Handelns unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln.

(7) ¹Psychotherapeuten haben bei ihrem öffentlichen Auftreten alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schadet. ²Fachliche Äußerungen müssen sachlich informierend und wissenschaftlich fundiert sein. ³Insbesondere sind irreführende Heilungsversprechen und unlautere Vergleiche untersagt.

(8) Sofern bei Großschadensereignissen oder Katastrophen eine psychosoziale Notfallversorgung der Bevölkerung notwendig ist, sind Psychotherapeuten verpflichtet, sich in berufsangemessener Form daran zu beteiligen.

Zweiter Abschnitt Regeln der Berufsausübung

§ 4 Allgemeine Obliegenheiten

(1) Psychotherapeuten sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften unterrichtet zu halten, diese zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.

(2) Psychotherapeuten sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit abzusichern.

§ 5 Sorgfaltspflichten

(1) Psychotherapeuten dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, die Leichtgläubigkeit, die Hilflosigkeit oder eine wirtschaftliche Notlage der Patienten ausnutzen, noch unangemessene Versprechungen oder Entmutigungen in Bezug auf den Heilungserfolg machen.

(2) ¹Die diagnostische Abklärung hat sorgfältig unter Einbeziehung anamnestischer Erhebungen zu erfolgen. ²Dabei sind erforderlichenfalls Befundberichte Dritter einzuholen und zu bewerten. ³Indikationsstellung und Erstellung eines Gesamtbehandlungsplans haben unter Berücksichtigung der mit den Patienten erarbeiteten Behandlungsziele zu erfolgen.

(3) ¹Psychotherapeuten dürfen keine Behandlung durchführen und sind verpflichtet, eine begonnene Behandlung zu beenden, wenn sie feststellen, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Behandler nicht herstellbar ist, sie für die konkrete Aufgabe nicht befähigt oder hierfür nicht ausgebildet sind. ²Eine kontraindizierte Behandlung ist selbst bei ausdrücklichem Wunsch eines Patienten abzulehnen. ³Wird eine Behandlung bei fortbestehender Indikation beendet, ist der Psychotherapeut verpflichtet, den Patienten ein Angebot zu machen, ihn bei der Suche nach Behandlungsalternativen zu unterstützen.

(4) Bei anhaltender Verschlechterung der Symptomatik oder fortwährendem Stagnieren des Behandlungsprozesses, sollen Psychotherapeuten kollegiale Beratung, Intervision oder Supervision, eventuell auch berufsübergreifend, in Anspruch nehmen.

(5) ¹Erkennen Psychotherapeuten, dass die Behandlung keinen Erfolg erwarten lässt, so sind sie gehalten, sie zu beenden. ²Sie haben dies dem Patienten zu erläutern und das weitere Vorgehen mit ihm zu erörtern.

(6) ¹Psychotherapeuten beraten und behandeln Patienten im persönlichen Kontakt. Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen. ²Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies psychotherapeutisch vertretbar ist und die erforderliche psychotherapeutische Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird. ³Die Mitwirkung an Forschungsprojekten, in denen psychotherapeutische Behandlungen ausschließlich über Kommunikationsmedien durchgeführt werden, bedarf der Genehmigung durch die Kammer.

(7) Psychotherapeuten haben Kollegen, Ärzte oder Angehörige anderer Heil- und Gesundheitsberufe nach Einwilligung des Patienten hinzuzuziehen, wenn weitere Informationen oder berufliche Kompetenzen erforderlich sind.

(8) ¹Die Überweisung bzw. Zuweisung von Patienten muss sich an den fachlichen Notwendigkeiten orientieren. ²Psychotherapeuten dürfen sich für die Zuweisung bzw. Überweisung von Patienten weder Entgelt noch sonstige Vorteile versprechen lassen noch selbst versprechen, annehmen oder leisten.

(9) Die Übernahme einer zeitlich parallelen oder nachfolgenden Behandlung von Ehegatten, Partnerinnen und Partnern, Familienmitgliedern oder von in engen privaten und beruflichen Beziehungen zu einem Patienten stehende Personen ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen und die Gründe der Übernahme sind eingehend zu dokumentieren.

§ 6 Abstinenz

(1) Psychotherapeuten haben die Pflicht, ihre Beziehungen zu Patienten und deren Bezugspersonen professionell zu gestalten und dabei jederzeit die besondere Verantwortung gegenüber ihren Patienten zu berücksichtigen.

(2) Sie dürfen die Vertrauensbeziehung von Patienten nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbrauchen.

(3) ¹Die Tätigkeit von Psychotherapeuten wird ausschließlich durch das vereinbarte Honorar abgegolten. ²Die Annahme von entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistungen im Sinne einer Vorteilnahme ist unzulässig. ³Psychotherapeuten dürfen nicht direkt oder indirekt von Geschenken, Zuwendungen, Erbschaften oder Vermächtnissen Vorteile erlangen, es sei denn, der Wert ist geringfügig. ⁴Weiterhin sind sie angehalten, solche Angebote im Rahmen der Therapie professionell zu reflektieren.

(4) Psychotherapeuten sollen außertherapeutische Kontakte zu Patienten auf das Nötige beschränken und so gestalten, dass eine therapeutische Beziehung und die eigene Unabhängigkeit möglichst wenig beeinflusst werden.

(5) Jeglicher sexuelle Kontakt von Psychotherapeuten zu ihren Patienten ist unzulässig.

(6) Die abstinente Haltung erstreckt sich auch auf die Personen, die einem Patienten nahe stehen, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Bezugspersonen wie Eltern, Sorgeberechtigte, Pflegepersonen, Betreuer.

(7) ¹Das Abstinenzgebot gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Psychotherapie, solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung des Patienten zum Psychotherapeuten gegeben ist. ²Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen trägt allein der behandelnde Psychotherapeut.

§ 7 Einwilligung; Aufklärungspflicht

(1) ¹Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine mündliche Aufklärung durch den Psychotherapeuten oder durch eine Person voraus, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt. ²Anders lautende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt. ³Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen formlos widerrufen werden.

(2) ¹Psychotherapeuten unterliegen einer Aufklärungspflicht gegenüber Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände, insbesondere über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. ²Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können. ³Die Aufklärungspflicht umfasst weiterhin die Klärung der Rahmenbedingungen der Behandlung, z. B. Honorarregelungen, Sitzungsdauer und Sitzungsfrequenz und die voraussichtliche Gesamtdauer der Behandlung.

(3) ¹Die Aufklärung hat vor Beginn einer Behandlung in einer auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit des Patienten abgestimmten Form und so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann. ²Treten Änderungen im Behandlungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen des Vorgehens erforderlich, ist der Patient auch während der Behandlung darüber aufzuklären.

(4) Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.

(5) In Institutionen, in Berufsausübungsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen arbeitende Psychotherapeuten haben darüber hinaus ihre Patienten in angemessener Form über Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, über den Ablauf der Behandlung, über besondere Rahmenbedingungen sowie über die Zuständigkeitsbereiche weiterer an der Behandlung beteiligter Personen zu informieren.

§ 8 Schweigepflicht

(1) ¹Psychotherapeuten sind zur Verschwiegenheit über Behandlungsverhältnisse verpflichtet und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und über Patienten und Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. ²Dies gilt – unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 3 - auch über den Tod der betreffenden Personen hinaus.

(2) ¹Soweit Psychotherapeuten zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, sind sie dazu nur befugt, wenn eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt, eine gesetzliche Vorschrift dazu berechtigt oder die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist, z. B. bei dem Verdacht einer Misshandlung, eines Missbrauchs oder einer schwerwiegenden Verwahrlosung insbesondere von Kindern. ²Dabei haben sie über die

Weitergabe von Informationen unter Berücksichtigung der Folgen für die Patienten und die Therapie zu entscheiden.

(3) Ist die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt, so ist die betroffene Person darüber zu unterrichten.

(4) Gefährdet ein Patient sich selbst oder andere, oder wird er gefährdet, so haben Psychotherapeuten zwischen Schweigepflicht, Schutz des Patienten, Schutz eines Dritten bzw. dem Allgemeinwohl abzuwägen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz des Patienten oder Dritter zu ergreifen.

(5) ¹Die bei Psychotherapeuten berufsmäßig tätigen Gehilfinnen und Gehilfen und die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen sowie die sonstigen Personen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der Psychotherapeuten mitwirken, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ²Dies ist schriftlich festzuhalten.

(6) ¹Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervision, Supervision oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen Informationen über Patienten und Dritte nur in anonymisierter Form verwendet werden. ²Die Anonymisierung muss sicherstellen, dass keinerlei Rückschlüsse auf die Person des Patienten erfolgen können. ³Kann diese Anonymisierung nicht gewährleistet werden, ist die Weitergabe von Informationen nur mit vorausgegangener ausdrücklicher Entbindung von der Schweigepflicht zulässig.

(7) ¹Ton- und Bildaufnahmen psychotherapeutischer Tätigkeit bedürfen der vorherigen Einwilligung des Patienten. ²Ihre Verwendung unterliegt der Schweigepflicht. ³Der Patient ist über das Recht zu informieren, eine Löschung verlangen zu können.

(8) In allen Fällen der Unterrichtung Dritter nach den Absätzen (2) bis (7) hat sich der Psychotherapeut auf das im Einzelfall erforderliche Maß an Informationen zu beschränken.

§ 9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

(1) ¹Psychotherapeuten sind verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung oder Beratung eine Patientenakte in Papierform oder in elektronischer Form zu führen. ²Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. ³Dies ist auch für die elektronisch geführten Patientenakten sicherzustellen.

(2) ¹Psychotherapeuten sind verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere Anamnesen, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Interventionen und ihre Wirkungen, Vertretungs- und Sorgerechtsverhältnisse sowie ggf. Anhaltspunkte für die Annahme einer behandlungsbezogenen natürlichen Einsichtsfähigkeit von Minderjährigen (§ 12), Einwilligungen und Aufklärungen (§ 7). ²Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.

(3) Die Dokumentationen nach Absatz 1 sind zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer ergibt.

§ 10 Datensicherheit

(1) Psychotherapeuten haben in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen

unbefugter Dritter umfassend geschützt sind. Im Falle einer Datenerhebung oder Datenverarbeitung durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder Dritte sind diese auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen zu verpflichten.

(2) ¹Dies gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen. ²Die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards sind einzuhalten und die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten.

§ 11 Einsicht in Behandlungsdokumentationen

(1) ¹Patienten ist auch nach Abschluss der Behandlung auf ihr Verlangen hin unverzüglich Einsicht in die vollständige, sie betreffende Patientenakte zu gewähren, die nach § 9 Absatz 1 zu erstellen ist. ²Auch persönliche Eindrücke und subjektive Wahrnehmungen des Psychotherapeuten, die gemäß § 9 in der Patientenakte dokumentiert worden sind, unterliegen grundsätzlich dem Einsichtsrecht des Patienten. ³Auf Verlangen des Patienten haben Psychotherapeuten diesem Kopien und elektronische Abschriften aus der Dokumentation zu überlassen. ⁴Der Psychotherapeut kann die Erstattung entstandener Kosten fordern.

(2) ¹Psychotherapeuten können die Einsicht ganz oder teilweise nur verweigern, wenn der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. ²Eine Einsichtsverweigerung ist gegenüber dem Patienten zu begründen. ³Die Regelung des § 12 Absatz 7 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) ¹Im Falle des Todes des Patienten stehen die Rechte aus Absatz 1 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. ²Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. ³Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder der mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.

§ 12 Besonderheiten bei der Behandlung minderjähriger Patienten

(1) ¹Bei minderjährigen Patienten haben Psychotherapeuten ihre Entscheidung, eine psychotherapeutische Behandlung anzubieten, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Einstellungen aller Beteiligten zu treffen. ²Sie haben allen Beteiligten gegenüber eine professionelle Haltung zu wahren.

(2) ¹Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung ist ein Minderjähriger nur dann, wenn er über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügt. ²Die Einschätzung des Psychotherapeuten ist zu dokumentieren. ³Verfügt der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, sind die Psychotherapeuten verpflichtet, sich der Einwilligung des oder der Sorgeberechtigten zu der Behandlung zu vergewissern.

(3) ¹Einsichtsfähige minderjährige Patienten sind umfassend gemäß § 7 aufzuklären. ²Ihre Einwilligung in die Behandlung ist einzuholen.

(4) Veranlasst ein Sorgeberechtigter eines nicht einwilligungsfähigen minderjährigen Kindes anfängliche Patientenkontakte allein, darf der Psychotherapeut diese zum Zwecke der Abklärung, ob ein Verdacht auf eine krankheitswertige Störung vorliegt und weitere fachspezifische Hilfen notwendig sind, sowie der Aufklärung wahrnehmen.“

(5) Können sich die Sorgeberechtigten nicht einigen, ist die Durchführung einer Behandlung mit dem noch nicht einsichtsfähigen Patienten von einer familiengerichtlichen Entscheidung abhängig.

(6) Die Einwilligung der Sorgeberechtigten setzt deren umfassende Aufklärung entsprechend § 7 voraus.

(7) ¹Psychotherapeuten sind schweigepflichtig sowohl gegenüber dem einsichtsfähigen Patienten als auch gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen ihm anvertrauten Mitteilungen. ²Soweit ein Minderjähriger über die Einsichtsfähigkeit verfügt, bedarf eine Einsichtnahme durch Sorgeberechtigte in die ihn betreffende Behandlungsdokumentation seiner Einwilligung; die Einwilligung ist zu dokumentieren.

§ 13 Besonderheiten bei der Behandlung eingeschränkt einwilligungsfähiger Patienten

(1) Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung ist ein Patient, für den eine rechtliche Vertreterin oder ein rechtlicher Vertreter eingesetzt ist, nur dann, wenn er über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügt.

(2) ¹Verfügt der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, hat der Psychotherapeut nach entsprechender Aufklärung die Einwilligung der rechtlichen Vertreterin oder des rechtlichen Vertreters einzuholen. ²Bei Konflikten zwischen der rechtlichen Vertreterin oder dem rechtlichen Vertretern und dem Patienten ist der Psychotherapeut verpflichtet, insbesondere auf das Wohl des Patienten zu achten.

(3) Der gesetzlichen Betreuungssituation und den sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Indikationsstellung und Durchführung der Behandlung ist Rechnung zu tragen.

§ 14 Honorierung und Abrechnung

(1) ¹Psychotherapeuten haben auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistungen zu achten. ²Das Honorar ist nach der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) zu bemessen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. ³Honorarfragen sind zu Beginn der Leistungserbringung zu klären.

(2) ¹Psychotherapeuten dürfen die Sätze nach der GOP nicht in unlauterer Weise unterschreiten oder sittenwidrig überhöhte Honorarvereinbarungen treffen. ²In Ausnahmefällen können sie Patienten aus sozialen oder ethischen Gründen das Honorar ganz oder teilweise erlassen.

(3) ¹Weiß der Psychotherapeut, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten, insbesondere durch die gesetzliche Krankenversicherung, Fürsorgeeinrichtungen nach dem Beihilferecht und durch private Krankenversicherungen, nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. ²Weitergehende Formerfordernisse aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Angemessenheit der Honorarforderung hat der Psychotherapeut auf Anfrage gegenüber der Kammer zu begründen.

(5) Abrechnungen haben der Klarheit und Wahrheit zu entsprechen und den zeitlichen Ablauf der erbrachten Leistungen korrekt wiederzugeben.

§ 15 Fortbildungspflicht

(1) Psychotherapeuten, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten notwendig ist.

(2) Auf Verlangen müssen Psychotherapeuten ihre Fortbildung nach Absatz 1 gegenüber der Kammer durch ein Fortbildungszertifikat einer Psychotherapeutenkammer nachweisen.

(3) Das Nähere regelt die Fortbildungsordnung der OPK.

§ 16 Qualitätssicherung

(1) ¹Psychotherapeuten sind dafür verantwortlich, dass ihre Berufsausübung aktuellen Qualitätsanforderungen entspricht. ²Hierzu haben sie angemessene qualitätssichernde Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Dies schließt gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

(3) Psychotherapeuten müssen diese Maßnahmen gegenüber der Kammer nachweisen können.

§ 17 Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten

(1) ¹Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Berufskolleginnen und Berufskollegen und Angehörigen anderer Heilberufe mit Respekt zu begegnen und Rücksicht auf deren berechnigte Interessen zu nehmen. ²Unsachliche Kritik an der Vorgehensweise oder dem beruflichen Wissen sowie herabsetzende Äußerungen über deren Person sind zu unterlassen. ³Davon unberührt bleibt die Verpflichtung von Psychotherapeuten, in einem Gutachten oder in anderen fachlichen Stellungnahmen nach bestem Wissen ihre fachliche Überzeugung auszusprechen, auch soweit es die Vorgehensweise von Kolleginnen und Kollegen betrifft.

(2) Anfragen von Kolleginnen und Kollegen und Angehörigen anderer Heilberufe sind zeitnah unter Beachtung von § 8 zu beantworten.

(3) ¹Psychotherapeuten können sich in kollegialer Weise auf Vorschriften der Berufsordnung aufmerksam machen. ²Sie verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität auch dann nicht, wenn sie bei Vorliegen eines begründeten Verdachts die Kammer auf einen möglichen Verstoß einer Kollegin oder eines Kollegen gegen die Berufsordnung hinweisen.

(4) Konflikte zwischen Kammermitgliedern untereinander, zwischen Kammermitgliedern und Angehörigen anderer Berufe oder zwischen Kammermitgliedern und Patienten können im gegenseitigen Einvernehmen außergerichtlich durch die Kammer geschlichtet werden.

§ 18 Delegation

(1) Psychotherapeuten können Teilaufgaben sowie behandlungsergänzende Maßnahmen an Dritte delegieren, sofern diese über eine dafür geeignete Qualifikation verfügen und die Patienten wirksam eingewilligt haben.

(2) Die Gesamtverantwortung für die delegierten Maßnahmen verbleibt bei dem delegierenden Psychotherapeuten.

(3) Im Falle der Delegation von Maßnahmen sind Psychotherapeuten zur regelmäßigen Kontrolle der delegierten Leistungserbringung verpflichtet.

§ 19 Psychotherapeuten als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder Vorgesetzte

(1) Beschäftigten Psychotherapeuten in ihrer Praxis, in Ambulanzen oder anderen Institutionen des Gesundheitswesens sowie in Ausbildungs- und Forschungsinstituten oder anderen Einrichtungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, so haben sie auf angemessene Arbeits- und Vergütungsbedingungen hinzuwirken und Verträge abzuschließen, welche der jeweiligen Tätigkeit entsprechen.

(2) Psychotherapeuten als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder Vorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar sind.

(3) Zeugnisse über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung, bei Ausscheiden unverzüglich, ausgestellt werden.

Dritter Abschnitt Formen der Berufsausübung

§ 20 Ausübung des Berufs in einer Niederlassung

(1) ¹Die selbständige Ausübung des Berufs ist grundsätzlich an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen. ²Die Behandlung kann auch außerhalb der Praxisräumlichkeiten durchgeführt werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist und berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(2) ¹Es ist zulässig, über die Praxisniederlassung hinaus an bis zu zwei weiteren Orten psychotherapeutisch tätig zu sein. ²Dabei haben die Psychotherapeuten Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen.

(3) Orte und Zeitpunkte der Aufnahme psychotherapeutischer Tätigkeiten und jede Veränderung sind der Kammer unverzüglich mitzuteilen.

§ 21 Zusammenschlüsse zu Berufsausübungsgemeinschaften, zu Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen

(1) Psychotherapeuten dürfen sich im Rahmen der Vorgaben des SächsHKaG zu Berufsausübungsgemeinschaften in den für den Beruf zugelassenen Rechtsformen nur mit anderen Angehörigen ihrer Berufsgruppe oder Mitgliedern der Heilberufekammern, Naturwissenschaftlern im Gesundheitswesen, Angehörigen staatlich geregelter Gesundheitsberufe und Sozialpädagogen zusammenschließen.

(2) Bei Berufsausübungsgemeinschaften sind die Namen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Psychotherapeuten, der Angehörigen der anderen Berufsgruppen, die zugehörigen Berufsbezeichnungen, die Rechtsform und jeder Ort der Berufsausübung öffentlich anzukündigen.

(3) Darüber hinaus dürfen sich Psychotherapeuten mit den in § 21 Absatz 1 genannten Berufsgruppen in allen rechtlich zulässigen Formen zur Kooperation zusammenschließen.

(4) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen muss die freie Wahl der Psychotherapeuten durch die Patienten gewährleistet und die eigenverantwortliche und selbständige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleiben.

(5) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen ist die Verarbeitung der Patientendaten so zu organisieren, dass bei Auflösung des Zusammenschlusses eine Trennung der Datenbestände unter Wahrung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, der Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, der schutzwürdigen Belange der Psychotherapeuten sowie der schutzwürdigen Belange der betroffenen Patienten möglich ist.

(6) Eine Beteiligung von Kammermitgliedern an privatrechtlichen Organisationen, die missbräuchlich die eigenverantwortliche Berufsausübung einschränken, Überweisungen an Leistungserbringer außerhalb der Organisation ausschließen oder in anderer Weise die Beachtung der Berufspflichten der Kammermitglieder beschränken, ist unzulässig.

(7) ¹Alle Zusammenschlüsse nach Absatz 1 bis Absatz 3 sowie deren Änderungen sind der Kammer anzuzeigen. ²Kooperationsverträge nach Absatz 1 bis Absatz 3 sind auf Verlangen der Kammer vorzulegen.

§ 22 Anforderungen an die Praxen

(1) ¹Praxen von Psychotherapeuten müssen den besonderen Anforderungen der psychotherapeutischen Behandlung genügen. ²Präsenz und Erreichbarkeit sind zu gewährleisten.

(2) ¹Anfragen von Patienten, die sich in laufender Behandlung befinden oder begeben möchten, müssen zeitnah, in Notfällen unverzüglich beantwortet werden, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. ²Bei Verhinderung des Psychotherapeuten sind dem Patienten alternative Kontaktmöglichkeiten mitzuteilen.

(3) Räumlichkeiten, in denen Psychotherapeuten ihren Beruf ausüben, müssen von ihrem privaten Lebensbereich und von solchen Bereichen, in denen Psychotherapeuten Tätigkeiten nicht auf Grundlage der Approbation ausüben, getrennt sein.

(4) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten für alle Orte psychotherapeutischer Tätigkeit entsprechend.

§ 23 Informationen über Praxen und werbende Darstellung

(1) ¹Die Ausübung von Psychotherapie in einer Niederlassung muss durch ein Schild angezeigt werden, das die für eine Inanspruchnahme durch Patienten notwendigen Informationen enthält. ²Die Ausübung von Tätigkeiten, die nicht auf Grundlage der Approbation erfolgen, muss gesondert ausgewiesen werden.

(2) Die Verwendung anderer Bezeichnungen als „Praxis“ bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Kammer.

(3) ¹Psychotherapeuten dürfen auf ihre berufliche Tätigkeit werbend hinweisen. ²Die Werbung muss sich in Form und Inhalt auf die sachliche Vermittlung des beruflichen Angebots beschränken. ³Insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung ist unzulässig. ⁴Dies gilt auch für die Darstellung auf Praxisschildern und in elektronischen Medien. ⁵Die Ausübung von Psychotherapie auf der Grundlage der Approbation muss in der Außendarstellung von Psychotherapeuten klar von ihren weiteren beruflichen Tätigkeiten bzw. Angeboten abgegrenzt werden. ⁶Eine Werbung für eigene oder fremde gewerbliche Tätigkeiten oder Produkte in Zusammenhang mit der psychotherapeutischen Tätigkeit ist unzulässig. ⁷Psychotherapeuten dürfen eine nach dieser Berufsordnung unzulässige Werbung auch durch andere weder veranlassen noch dulden. ⁸Werbeverbote auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Eine Internetpräsenz muss den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorschriften des Telemediengesetzes (TMG) entsprechen.

(5) Psychotherapeuten dürfen sich in Verzeichnisse eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen gerecht werden:

- die Eintragungen müssen sich auf die ankündigungsfähigen Informationen beschränken und
- die Systematik muss zwischen den erworbenen Qualifikationen einerseits und Tätigkeitsschwerpunkten andererseits unterscheiden.

§ 24 Aufgabe der Praxis

(1) ¹Der Praxisinhaber hat rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beendigung seiner Tätigkeit, bei der Auflösung oder der Veräußerung der Praxis - auch für den Todesfall - die Regeln der Datensicherheit gem. § 10 eingehalten werden. ²Die Beendigung der Praxistätigkeit ist der Kammer mitzuteilen.

(2) ¹Psychotherapeuten können Patientenunterlagen bei Aufgabe oder Übergabe der Praxis grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligungserklärung der betroffenen Patienten an die Praxisnachfolgerin oder den Praxisnachfolger übergeben. ²Soweit eine Einwilligung des Patienten nicht vorliegt, hat die bisherige Praxisinhaberin oder der bisherige Praxisinhaber für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung und Sicherung der Unterlagen nach § 9 und § 10 Sorge zu tragen.

(3) Psychotherapeuten haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Praxisübergabe und im Falle eigenen Unvermögens (Krankheit, Tod) ihre Dokumentationen sicher verwahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit (§ 9 Absatz 3) unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzbestimmungen vernichtet werden.

(4) Ist eine Aufbewahrung bei der bisherigen Praxisinhaberin oder dem bisherigen Praxisinhaber nicht möglich, kann diese Aufgabe an die Praxisnachfolgerin oder den Praxisnachfolger übertragen werden, wenn diese bzw. dieser die Unterlagen getrennt von den eigenen Unterlagen unter Verschluss hält.

(5) Der sachliche und ideelle Verkaufswert einer Praxis darf nicht sittenwidrig überhöht festgelegt werden.

§ 25 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis

(1) Psychotherapeuten in einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis dürfen nur Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind und deren Befolgung sie selbst verantworten können.

(2) Sie dürfen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über entsprechende psychotherapeutische Qualifikationen verfügen.

(3) ¹Psychotherapeuten als Dienstvorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind. ²Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese der weisungsgebundenen Berufskollegin oder dem weisungsgebundenen Berufskollegen die Einhaltung seiner Berufspflichten ermöglichen.

(4) Üben Psychotherapeuten ihren Beruf in einem Beschäftigungsverhältnis und zugleich selbständig in einer Praxis aus, haben sie Interessenkonflikte, die sich hierbei ergeben könnten, unter vorrangiger Berücksichtigung des Patientenwohls zu lösen.

§ 26 Psychotherapeuten als Lehrende, Ausbilderinnen und Ausbilder, Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten sowie als Supervisorinnen und Supervisoren

(1) ¹In der Ausbildung tätige Psychotherapeuten dürfen Abhängigkeiten nicht missbräuchlich zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen. ²Bei therapiergleichen Vertrauensbeziehungen gilt § 6 entsprechend.

(2) Psychotherapeuten dürfen keine Prüfungen bei Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern abnehmen, die bei ihnen in Selbsterfahrung oder Lehrtherapie sind oder waren.

(3) In der Lehre, Supervision und Selbsterfahrung tätige Psychotherapeuten haben die berufsethischen Standards zu vermitteln und in ihrem eigenen Handeln zu vertreten.

§ 27 Psychotherapeuten als Gutachterinnen und Gutachter

(1) ¹Psychotherapeuten sollen sich nur als Gutachterinnen und Gutachter betätigen, soweit ihre Fachkenntnisse und ihre berufliche Erfahrung ausreichen, um die zu beurteilende Fragestellung qualifiziert beantworten zu können. ²Sie sind verpflichtet, sich über die für das Gutachten maßgeblichen wissenschaftlichen Standards zu informieren und ihr Gutachten entsprechend zu erstatten.

(2) Psychotherapeuten haben vor Übernahme eines Gutachtauftrages ihre gutachterliche Rolle zu verdeutlichen und von ihrer psychotherapeutischen Behandlungstätigkeit klar abzugrenzen; sozialrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) ¹Ein Auftrag zur Begutachtung eigener Patienten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist in der Regel abzulehnen. ²Eine Begutachtung ist dann möglich, wenn der Patient den Psychotherapeuten von der Schweigepflicht entbunden hat. ³Der Psychotherapeut hat den Patienten vorab über die Risiken einer Schweigepflichtentbindung und gutachterlichen Aussage für die Behandlung aufzuklären.

§ 28 Psychotherapeuten in der Forschung

(1) Psychotherapeuten haben bei der Planung und Durchführung von Studien und Forschungsprojekten die national und international anerkannten ethischen Grundsätze einzuhalten.

(2) ¹Die Teilnehmer an Psychotherapiestudien sind vor Beginn in angemessener Weise über deren Inhalte, Rahmenbedingungen und Risiken aufzuklären. ²Diese Information und die Zustimmung zur Teilnahme an der Studie müssen vor Beginn der Durchführung schriftlich niedergelegt sein.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 29 Pflichten gegenüber der Kammer

(1) Die Mitglieder der Kammer sind dieser gegenüber zur Erfüllung aller Aufgaben verpflichtet, die sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verträgen, Richtlinien und Satzungen ergeben.

(2) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, der Kammer unverzüglich nach Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, welche diese zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt.

§ 30 Ahndung von Verstößen; Untersagungsverfügungen

(1) ¹Schuldhaftes, also vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Berufsordnung können Rügen oder berufsgerichtliche Verfahren nach sich ziehen. ²Auf Antrag kann ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Psychotherapeuten kann dann eine berufsrechtlich zu ahndende Pflichtverletzung sein, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung oder das Ansehen dieses Berufes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(3) Die Kammer ist berechtigt, zur Einhaltung der Berufsordnung auch Verpflichtungsbescheide oder Untersagungsverfügungen gegenüber ihren Mitgliedern zu erlassen.

§ 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Berufsordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft; zugleich tritt die Berufsordnung vom 24. November 2007 (Psychotherapeutenjournal 01/2008 vom 25. März 2008, Einhefter S. 2-6), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. April 2009 (Psychotherapeutenjournal 03/2009 vom 23. September 2009, S. 320) außer Kraft.

Leipzig, den 05. November 2014
Andrea Mrazek, M.A., M.S. (USA)
Präsidentin

Vorstehende Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Az: 26-5415.81/8
Dresden, den 17. November 2014
Jürgen Hommel
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Vorstehende Berufsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird nach Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Leipzig, den 26. November 2014
Andrea Mrazek, M.A., M.S. (USA)
Präsidentin